Motion betreffend parlamentarische Genehmigung von Mehrkosten bei kantonalen Bauprojekten

26.5502.01

Der Grosse Rat bewilligt bei kantonalen Bauprojekten nicht nur das Projekt als solches, sondern auch die dafür notwendigen Ausgaben. Die Höhe der Kosten ist dabei ein wesentlicher Teil des politischen Entscheids. Sie ist entscheidend für die Beurteilung, ob ein Bauvorhaben in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Nutzen steht.

Beim neuen Werkhof am Leimgrubenweg zeigt sich beispielhaft, dass dieser Entscheid nachträglich an Bedeutung verlieren kann. Im November 2022 bewilligte der Grosse Rat Ausgaben von 37,295 Millionen Franken (Geschäft Nr. 22.0537). Inzwischen belaufen sich die Kosten auf rund 44 Millionen Franken. Die entsprechenden Mehrkosten wurden vom Regierungsrat bewilligt.

Ein Teil dieser Mehrkosten ist nachvollziehbar. Dazu gehören insbesondere die notwendige Altlastensanierung und höhere Brandschutzauflagen. Daneben wurden jedoch auch Änderungen vorgenommen, die nicht unvorhersehbar waren. So wird nun stärker auf Holz als Baumaterial gesetzt, obwohl aus Kostengründen ursprünglich auf eine Holzbauweise im Obergeschoss verzichtet worden war. So wurde es gegenüber der vorberatenden Bau- und Raumplanungskommission ausgeführt (siehe Kommissionsbericht, S. 6). Hinzu kommen eine leistungsfähigere Photovoltaikanlage und eine intensivere Begrünung der Dächer.

Solche Anpassungen können im Einzelfall sinnvoll sein. Sie verändern aber das vom Grossen Rat bewilligte Projekt und führen zu zusätzlichen Kosten. Trotzdem kann der Grosse Rat darüber nicht mehr entscheiden. Die Mehrkosten gelten als gebundene Ausgaben und können vom Regierungsrat in eigener Kompetenz bewilligt werden. Die Finanzkommission wird informiert, verfügt jedoch über keine Entscheidungskompetenz.

Damit entsteht ein Fehlanreiz. Bei der Vorlage eines Bauprojekts kann auf politisch umstrittene oder kostspielige Bestandteile verzichtet werden. Nach der Bewilligung können diese wieder aufgenommen werden, ohne dass der Grosse Rat den zusätzlichen Ausgaben zustimmen muss. Auf diese Weise wird der ursprüngliche Ausgabenbeschluss des Parlaments ausgehöhlt.

Nicht jede Kostenüberschreitung lässt sich verhindern. Unvorhersehbare Ereignisse können bei Bauprojekten jederzeit auftreten. Entscheidend ist aber, dass erhebliche Mehrkosten und nachträgliche Änderungen am bewilligten Projekt politisch legitimiert werden. Wer zusätzliche Leistungen bestellt, muss auch die dafür notwendigen zusätzlichen Mittel vom zuständigen Organ genehmigen lassen. Die Gemeinde Riehen kennt in ihrer Finanzhaushaltordnung eine entsprechende Regelung, wonach bei einer Kreditüberschreitung ab einer vorgegebenen Schwelle (3 Prozent bzw. in jedem Fall ab CHF 300'000) ein Nachtragskredit erforderlich ist.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, mit welcher sichergestellt wird, dass bei kantonalen Bauprojekten bei Kostenüberschreitungen ab einer zu bestimmenden Schwelle dem Grossen Rat ein Nachtragskredit vorgelegt werden muss.

Luca Urgese, Daniel Seiler, Bruno Lötscher-Steiger, Lorenz Amiet, Olivier Battaglia, Jessica Brandenburger, Oliver Thommen